


An  
die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Bezirksämter  
nachrichtlich an  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Datenschutzbeauftragten  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Krankenhausbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bearbeiterin Gandyra  
Zeichen V M 14  
Dienstgebäude:   
Württembergische Str. 6  
10707 Berlin-Wilmersdorf  
Zimmer 136  
Telefon 030 90139-4228  
Fax 030 90139-4221  
intern (9139)  
Datum 17. Juli 2015

## Rundschreiben SenStadtUm V M Nr. 05 / 2015

### Vergabe- und Vertragswesen für Architekten und Ingenieure: Anwendung der Übergangsvorschriften § 55 HOAI 2009 und § 57 HOAI 2013 bei Abrufen aus Stufenverträgen

#### I. Vorbemerkung

Mit Urteil vom 18. Dezember 2014 (VII ZR 350/13) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass es bei der Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bezüglich Stufenverträgen auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung der Leistungen ankommt. Nach der Entscheidung des BGH erfolgt der Vertragsschluss über die Folgeleistungen mit deren Abruf (betroffen sind i.d.R. die Stufen A 2 und B nach den Musterverträgen der ABau bis August 2013). Da die Honorarordnungen durch die darin niedergelegten Mindestpreisregelungen (vgl. 7 Absatz 1 HOAI 2009 und 2013) eine angemessene Vergütung sicherstellen sollen, stellt sich beim Abruf weiterer Leistungsstufen sowie bei der Abrechnung bereits erbrachter Leistung die Frage nach der Wirksamkeit der geschlossenen Honorarvereinbarung und dem damit verbundenen Honoraran-spruch des Auftragnehmers.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:  
annette.gandyra@senstadtum.berlin.de  
post@senstadtum.berlin.de \*

Internet  
www.stadtentwicklung.berlin.de

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Die Novellierung der Honorarordnungen bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die geschlossenen Honorarvereinbarungen unwirksam sind. Vielmehr sind diese im Rahmen eines Gesamtvergleiches dahingehend zu überprüfen, ob sie die Mindestsätze der jeweils gültigen Verordnung einhalten oder diese unterschreiten (vgl. BGH Urteil vom 08. März 2012, VII ZR 195/09; Urteil vom 09. Februar 2013 VII ZR 31/11; Urteil vom 16.12.2004, VII ZR 16/03). Bei Verträgen, bei denen Folgeleistungen nach Inkrafttreten einer neuen HOAI (z.B. HOAI 2009 oder HOAI 2013) abgerufen wurden oder werden, ist daher grundsätzlich eine Honorarüberprüfung anhand eines Gesamtvergleichs von vereinbartem Gesamthonorar und fiktiv zu ermittelndem Mindestsatzhonorar vorzunehmen. Nur wenn das vereinbarte Gesamthonorar das fiktive Mindestsatzhonorar unterschreitet, ist die getroffene Honorarvereinbarung unwirksam und es besteht ein um die Mindestsätze gesteigerter Honoraranspruch.

Hierbei ist zu beachten, dass es dem Auftragnehmer nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 13. Januar 2005, VII ZR 353/03) freisteht, lediglich das vertraglich vereinbarte Honorar abzurechnen. Daher erfolgt eine Überprüfung von Stufenverträgen auf Einhaltung des Mindestsatzhonorars nur, wenn dies geltend gemacht wird. Ein Anspruch scheidet von vorneherein aus, wenn die für die Honorarermittlung einschlägigen anrechenbaren Kosten außerhalb der Werte der Honorartafeln der HOAI liegen, die zum Abrufzeitpunkt gültig ist (§ 7 Abs. 2 HOAI 2009 und 2013).

Beruft sich der Auftragnehmer im Rahmen einer aktuellen oder unter Bezugnahme auf eine frühere – die Mindestsätze unterschreitende – Schlussrechnung auf die Unwirksamkeit der Honorarvereinbarung und beansprucht eine nach Mindestsätzen berechnete Vergütung, trägt er für den abgerechneten Honoraranspruch die Darlegungs- und Beweislast. Im Rahmen eines durchzuführenden Gesamtvergleichs muss er nachweisen, dass die vereinbarte Vergütung unwirksam ist, da diese die Mindestsätze der jeweils anzuwendenden HOAI unterschreitet. Im Falle von bereits schlussgerechneten Verträgen sind im Übrigen die allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere Verjährung, Verstoß gegen Treu und Glauben usw.) zu berücksichtigen.

Bei dem zukünftigen Abruf weiterer Folgeleistungen ist zu beachten, dass der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang unabhängig von der Frage der Wirksamkeit der Honorarabrede bestehen bleibt. Im Einzelfall können bei unklarem Leistungsumfang Vertragsanpassungen vorzunehmen sein.

Die folgenden Darlegungen dienen daher der Überprüfung geltend gemachter Honoraransprüche sowie der dazu notwendigen Festlegung einheitlicher und verbindlicher Kriterien zur Durchführung und Überprüfung des beschriebenen Gesamtvergleiches.

## **II. Durchführung des Gesamtvergleichs**

### **II.1 Grundlagen des Gesamtvergleichs**

Um seinen Mehrvergütungsanspruch darzulegen, muss der Auftragnehmer zwei Honorarberechnungen durchführen. In einer ersten Grundberechnung muss er das vertraglich vereinbarte Gesamthonorar, bestehend aus preislich verordneten und preislich nicht verordneten Leistungen

auf der Grundlage der zur Vertragsunterzeichnung vereinbarten HOAI-Fassung ermitteln. In einer zweiten Berechnung ermittelt er das fiktive Mindestsatzhonorar auf Grundlage der anzuwendenden Honorarordnungen, die jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung der einzelnen Stufen gültig waren. Die Berechnung des fiktiven Mindestsatzhonorars darf aber nur die Mindestsätze für preislich verordnete Leistungen der jeweiligen HOAI berücksichtigen.

Der Gesamtvergleich besteht daher aus nachfolgend dargestellten Bestandteilen:

- A) Vertraglich vereinbartes Gesamthonorar mit den in der Vertragsurkunde vereinbarten Honorarparametern (i.d.R. HOAI alte Fassung):
  - a) vereinbarte Honorarzone,
  - b) vereinbarter Honorarsatz,
  - c) vereinbartes Leistungsbild,
  - d) anrechenbare Kosten gemäß Vertrag
  - e) vereinbarter Umbaufzuschlag
  - f) vereinbarte besondere Leistungen
  
- B) Mindestsatzhonorarermittlung mit folgenden Bestandteilen (jeweilige nach den Vertragsschlüssen bzw. Abrufen anzuwendende HOAI – d.h. für Leistungen, für die die neue HOAI anwendbar ist):
  - a) überprüfte Honorarzone,
  - b) Mindesthonorarsatz,
  - c) reduziertes Leistungsbild (gemäß II.3.1)
  - d) anrechenbare Kosten, einschließlich mitzuverarbeitender Bausubstanz

In dem aufgezeigten Gesamtvergleich werden die wesentlichen Honorarbestandteile genannt. Im Einzelfall kann dieser um weitere Bestandteile ergänzt werden.

Im Gesamtvergleich nicht berücksichtigt werden die vereinbarten Nebenkosten, da diese kein Bestandteil des Honorars sind. Eine vertraglich vereinbarte Nebenkostenpauschale bleibt unabhängig vom Ergebnis des Gesamtvergleichs neben dem Honoraranspruch bestehen; bei Vereinbarung eines prozentualen Anteils des Honorars ist der sich aus dem Gesamtvergleich ergebende Honoraranspruch zugrunde zu legen.

## **II. 2 Ermittlung des vertraglich vereinbarten Gesamthonorars**

Zur Ermittlung des vertraglich vereinbarten Gesamthonorars ist zunächst auf Grundlage aller in der Vertragsurkunde festgelegten Vertragsparameter das vereinbarte Honorar zu ermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass alle zum Gesamthonorar zählenden Honorarbestandteile der verschiedenen Leistungsstufen vollständig in die Berechnung einzubeziehen sind und sich ein isolierter Vergleich einzelner Vertragsbestandteile verbietet (BGH Urteil vom 16. Dezember 2004, VII ZR 16/03).

In den Musterverträgen der ABau (bis August 2013) ist explizit geregelt, dass die bei Vertragsschluss gültige Fassung der HOAI zugrunde gelegt wird, d.h. die Fassung der HOAI bei Unterzeichnung der Vertragsurkunde. Daher sind in den Vertragsurkunden i.d.R. die Gesamthonorare auch auf dieser Basis berechnet.

Sofern in der Vertragsurkunde bei Planungen im Bestand ausnahmsweise keine Vereinbarung zum Umbauzuschlag getroffen worden sein sollte, sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der jeweiligen Fiktionsregelungen der Honorarordnungen (vgl. bspw. § 35 HOAI 2009) 20 % Umbauzuschlag in die Berechnung einzukalkulieren, weil sich der Auftragnehmer auch nach dem vertraglichen Anspruch i.V.m. der HOAI hierauf erfolgreich berufen könnte.

### **II.3 Ermittlung des fiktiven Mindestsatzhonorars**

Bei der Durchführung des Gesamtvergleiches ist im Rahmen der anzustellenden Berechnung des fiktiven Mindestsatzhonorars jeweils die zum Zeitpunkt der Vertragsschlüsse bzw. der Abrufe der Folgeleistungen geltende HOAI zu beachten. Es sind daher Konstellationen zu unterscheiden, in denen Stufenverträge nach HOAI 2002 oder 2009 geschlossen wurden, jedoch Folgeleistungen erst nach Inkrafttreten der HOAI von 2009 oder 2013 abgerufen wurden.

Für die Berechnung des fiktiven Mindestsatzhonorars ist deswegen zu beachten, dass es sich aus unterschiedlichen Honorarteilen für die verschiedenen Leistungsstufen zusammensetzt. Für Leistungen, die mit Unterzeichnung der Vertragsurkunde vereinbart wurden, ist der Teil des Mindestsatzhonorars nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen HOAI zu ermitteln. Für später abgerufene Folgeleistungen, ist dieser Teil des Mindestsatzhonorars nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen HOAI zu ermitteln. Die so für die einzelnen Leistungsstufen ermittelten (Teil-) Mindestsatzhonorare sind zur Ermittlung des (gesamten) fiktiven Mindestsatzhonorars und Durchführung des Gesamtvergleichs zu addieren.

Für die Berechnung des fiktiven Mindestsatzhonorars gilt generell, dass die vertraglichen Honorarvereinbarungen ohne Einfluss auf das objektiv auf Grundlage der jeweils anzuwendenden Honorarordnung zu ermittelnde Mindestsatzhonorar sind. D.h. auch für die Leistungen, die bereits bei Unterzeichnung der Vertragsurkunde vereinbart wurden, ist auch bei vertraglich abweichender Vereinbarung eines Mittelsatzes, lediglich der Mindestsatz der zum Vertragsschluss geltenden HOAI anzusetzen.

#### **II.3.1 Leistungsumfang und Leistungsanteile für einzelne Leistungsphasen**

Um Leistungsverzögerungen und ggf. zusätzlichen Vergabeaufwand zu vermeiden, sollten im Regelfall die im Ausgangsvertrag vereinbarten Leistungen Vertragsgrundlage bleiben.

Es ist rechtlich nicht notwendig, beim aktuellen Abruf weiterer Leistungsstufen den Leistungsumfang an die neuen Leistungsbilder der HOAI 2013 anzupassen, da die diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen unabhängig von der Frage der Wirksamkeit der getroffenen Honorarvereinbarung wirksam bleiben. Werden im Ausnahmefall zusätzliche Leistungen oder Leistungen

nach HOAI 2013 erforderlich, die im Ausgangsvertrag nicht vereinbart waren, ist dies im Sinne einer wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln zu begründen.

Die Bewertung der Grundleistungen nach HOAI 2013 kann jedoch nicht ohne weiteres auf den Leistungsumfang nach HOAI 2009 bezogen werden. Da im Zuge der letzten HOAI-Novellierung umfangreiche Änderungen in den Leistungsbildern vorgenommen wurden, ist die Bewertung einzelner Leistungsphasen und Teilleistungen um diese Wägungsanteile zu reduzieren.

Eine in diesem Sinne angemessene Reduzierung der Honorarsätze nach HOAI 2013 ergibt sich, wenn die sog. FBS-Tabellen für die Ermittlung des Mindestsatzhonorars herangezogen werden: (<http://www.ibr-online.de/Rechner/index.php?zg=0&calc=FBS>). Die im Rahmen einer Stufe abgerufenen Leistungsphasen werden nach dem Prozentsatz der HOAI 2013 bewertet (vgl. bspw. § 34 Absatz 3 HOAI 2013).

Sind nur einzelne Teilleistungen bei Unterzeichnung der Vertragsurkunde nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen HOAI vereinbart worden, so sind diese honorarmäßig zu bewerten und nicht vereinbarte Teilleistungen sind zusätzlich in Abzug zu bringen. Gleiches gilt bei (Folge-) Teilleistungen, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen wurden bzw. werden. Maßgeblich ist die zum jeweiligen Abruf-Zeitpunkt gültige HOAI.

Falls der Auftragnehmer bereits im Fall von Abschlagsrechnungen eine höhere Vergütung auf Basis des Mindestsatzhonorars begehrt, muss die Unwirksamkeit der Honorarvereinbarung anhand des beschriebenen Gesamtvergleichs (über alle Vertragsbestandteile und Leistungsstufen) vorab, d.h. vorausgehend zur Schlussrechnung, dargelegt werden.

Im Zuge der letzten Umstellung von HOAI 2002 auf HOAI 2009 haben keine wesentlichen Änderungen in den Leistungsbildern stattgefunden, so dass beim Leistungsabruf weder eine Anpassung des Leistungsumfangs noch eine Änderung der Bewertung einzelner Leistungsstufen, Leistungsphasen oder von Teilleistungen erforderlich sind.

### II.3.2 Anrechenbare Kosten

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind die Honorarermittlungsgrundlagen der jeweils maßgeblichen HOAI zu beachten. Wurden bzw. werden Leistungsstufen nach Inkrafttreten der HOAI 2009 oder der HOAI 2013 abgerufen, so ist für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die Kostenberechnung zugrunde zu legen. Eine Fortschreibung der Honorare auf Basis der anrechenbaren Kosten des Kostenanschlages und der Kostenfeststellung nach HOAI 2002 ist nicht möglich.

### II.3.3 Mitzuverarbeitende Bausubstanz

Wurde der Ausgangsvertrag auf Grundlage der HOAI 2009 abgeschlossen und werden weitere Stufen nach Inkrafttreten der HOAI 2013 beauftragt, so ist bei Leistungen im Bestand die mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB) bei den anrechenbaren Kosten zusätzlich zu berücksichtigen.

Daher sollte vor Überprüfung und Ermittlung des Mindestsatzhonorars durch den Auftragnehmer grundsätzlich Einvernehmen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zur Höhe der anrechenbaren Kosten (inklusive der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach HOAI 2013) herbeizuführen

werden, da die Durchführung des Gesamtvergleichs andernfalls bereits aufgrund strittiger Honorarparameter zu keinem einvernehmlichen Ergebnis führen würde.

Wurden Verträge hingegen zum Zeitpunkt der Geltung der HOAI 2002 geschlossen und Folgeleistungen nach Inkrafttreten der HOAI 2009 abgerufen, ist zu beachten, dass die HOAI 2009 zur Berechnung der anrechenbaren Kosten bei Baumaßnahmen im Bestand keine mitzuverarbeitende Bausubstanz vorsieht.

#### II.3.4 Honorarzone

Sofern die HOAI 2013 in den Objektlisten eine andere Zuordnung trifft als die HOAI 2009, ist eine Neuordnung für die abgerufenen bzw. abzurufenden Leistungen zu prüfen. Allein eine abweichende Zuordnung in der Objektliste erfordert jedoch noch keine abweichende Zuordnung der Honorarzone, da die Objektliste keinen zwingenden Charakter hat. Entscheidend ist, ob die Honorarzone noch mit der Bewertung anhand der von der HOAI 2013 vorgeschriebenen Bewertungsmerkmale vereinbar ist (vgl. bspw. § 35 Absätze 3 bis 5 HOAI 2013). Die Ausführungen sind bei zur Geltung der HOAI 2002 geschlossenen Verträgen und später abgerufenen Folgeleistungen übertragbar.

#### II.3.5 Honorarsatz

Zur Ermittlung des preisrechtlich verordneten Mindestsatzhonorars werden die Mindestsätze nach den Honorartafeln der HOAI 2013 (z.B. § 35, § 40, § 44, § 48, § 52, § 56) bzw. der zum Zeitpunkt der abgerufenen Folgeleistungen gültigen HOAI herangezogen.

#### II.3.6 Umbauzuschlag

Für die Feststellung des fiktiven Mindestsatzhonorars ist der Umbauzuschlag sowohl für eine Berechnung nach HOAI 2013 als auch nach HOAI 2009 nicht zu berücksichtigen, da er nicht relevant für das Mindestsatzhonorar ist. Nach beiden Honorarordnungen konnte bzw. kann dieser zulässigerweise mit 0% vereinbart werden und ist deshalb mit dem geringsten Ansatz in den Vergleich mit einzustellen. Das gilt auch, wenn in dem ursprünglichen Vertrag ein höherer Umbauzuschlag vereinbart wurde. Dieser geht nur in die Berechnung des vertraglichen Gesamthonorars mit ein.

#### II.3.7 Besondere Leistungen

Da die Vergütung für besondere Leistungen nach der HOAI frei vereinbar ist und da nach der Rechtsprechung des BGH (BGH Urteil vom 08. März 2012, VII ZR 195/09; Urteil vom 09. Februar 2013 VII ZR 31/11) preislich nicht gebundene Leistungen im Rahmen des Gesamtvergleichs nicht zu berücksichtigen sind, bleiben auch diese bei der Mindestsatzhonorarermittlung unberücksichtigt.

### **III. Folgen des Gesamtvergleiches**

Nach Durchführung des Gesamtvergleiches sind zwei Rechtsfolgen denkbar:

Sofern das ursprünglich vertraglich vereinbarte Gesamthonorar im durchgeführten Gesamtvergleich oberhalb des ermittelten Mindestsatzhonorars liegt, ist die getroffene Honorarvereinbarung wirksam und das Honorar für die zusätzlichen Leistungsstufen aus dem Ursprungsvertrag ändert sich nicht.

Führt der Gesamtvergleich hingegen dazu, dass das fiktive Mindestsatzhonorar höher als das ursprünglich vertraglich vereinbarte Gesamthonorar ausfällt, so ist die getroffene Honorarvereinbarung unwirksam und es besteht ein Anspruch auf die geltend gemachte und geprüfte Differenz zum festgestellten Mindestsatzhonorar.

### **IV. Weitere Festlegungen und Hinweise**

Die Ausführungen in Rundschreiben SenStadtUm VI A Nr. 02/2013, Absatz IV werden präzisiert:

- a) Der Zeitpunkt der Auftragserteilung für weitere, bei Stufenverträgen auszuführende Leistungen ist der Abruf der Leistungen.
- b) Der Vertragsschluss bzw. die Beauftragung durch den Abruf der Folgeleistungen bei Stufenverträgen hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, z.B. mittels Zuschlagsschreiben oder Vertragsunterzeichnung.

Aus dem BGH-Urteil vom 18. Dezember 2014 (VII ZR 350/13) und bei Beachtung der oben (unter I. bis III.) beschriebenen Vorgehensweise ergibt sich derzeit keine Notwendigkeit, die Vertragsmuster der ABau für bestehende oder künftig abzuschließende Stufenverträge umfassend anzupassen oder neu zu gestalten.

Beispiele zur Durchführung eines Gesamtvergleichs befinden sich in Anlage 1 zu diesem Rundschreiben.

Das Referat V M der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt bittet um Rückmeldung zu Sonder- und Einzelfällen in Bezug auf Honorarberechnungen bei Stufenverträgen und steht für eine Beratung zur Verfügung. Darüber hinaus behält sich das Justitiariat GR A der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt das Führen eventueller Musterprozesse im Falle von streitigen Auseinandersetzungen vor. Es wird daher um Rückmeldung zu Streitfällen gebeten.

Im Auftrag  
Pohlmann

Anlage 1

## Beispiel 1: Gesamtvergleich – Neubau

NEUBAU Gebäudeplanung					
Pos.	Vergütungsbestandteil	vertragliches Gesamthonorar		fiktives Mindestsatzhonorar	
Leistungsphase 1 bis 4 mit Abruf / Auftrag vor dem Stichtag der neuen HOAI					
			HOAI 2009 § 34 IV Mindestsatz anr Kosten 5.000.000,00 € Honorar 467.649,00 €		HOAI 2009 § 34 IV Mindestsatz anr Kosten 5.000.000,00 € Honorar 467.649,00 €
1	Grundleistung HOAI 2009	27,00%	126.265,23 €	27,00%	126.265,23 €
2	Umbauzuschlag	0,00%	0,00 €		0,00 €
3	Besondere Leistung	pauschal	0,00 €		0,00 €
	Summe Lph 1 bis 4 (ohne NK)		126.265,23 €		126.265,23 €
Leistungsphase 5 bis 9 mit Abruf / Auftrag nach dem Stichtag der neuen HOAI					
			HOAI 2009 § 34 IV Mindestsatz anr Kosten 5.000.000,00 € Honorar 467.649,00 €		HOAI 2013 § 35 IV Mindestsatz anr Kosten 5.000.000,00 € Honorar 596.416,00 €
4	Grundleistung HOAI 2009 bzw. 2013 FBS-Tabelle	73,00%	341.383,77 €	73,00%	435.383,68 € 398.644,45
5	Umbauzuschlag	0,00%	0,00 €		0,00 €
6	Besondere Leistung	pauschal	0,00 €		0,00 €
	Summe Lph 5 bis 9 (ohne NK)		341.383,77 €		398.644,45 €
	Gesamtsummen		467.649,00 €		524.909,68 €
	<b>MindestsatzUNTERSCHREITUNG?</b> Vertragliches Gesamthonorar abzügl. fiktives Mindestsatzhonorar		<b>-57.260,68</b>	<b>Ja</b>	
	Honorar (Netto)		524.909,68 €		
	Nebenkosten (lt. Vereinbarung)	5,00%	26.245,48 €		
	ZWS		551.155,16 €		
	Umsatzsteuer	19,00%	104.719,48 €		
	<b>Gesamthonorar</b>		<b>655.874,65 €</b>		



## Beispiel 2: Gesamtvergleich – Bauen im Bestand

BAUEN IM BESTAND Gebäudeplanung					
Pos.	Vergütungsbestandteil	vertragliches Gesamthonorar		fiktives Mindestsatzhonorar	
Leistungsphase 1 bis 4 mit Abruf / Auftrag vor dem Stichtag der neuen HOAI					
			HOAI 2009 § 34 IV Mittelsatz anr Kosten 5.000.000,00 € Honorar 495.690,00 €		HOAI 2009 § 34 IV Mindestsatz anr Kosten 5.000.000,00 € Honorar 467.649,00 €
1	Grundleistung HOAI 2009	27,00%	133.836,30 €	27,00%	126.265,23 €
2	Umbauzuschlag	20,00%	26.767,26 €		0,00 €
3	Besondere Leistung	pauschal	25.000,00 €		0,00 €
	Summe Lph 1 bis 4 (ohne NK)		185.603,56 €		126.265,23 €
Leistungsphase 5 bis 9 mit Abruf / Auftrag nach dem Stichtag der neuen HOAI					
			HOAI 2009 § 34 IV Mittelsatz anr Kosten 5.000.000,00 € Honorar 495.690,00 €		HOAI 2013 § 35 IV Mindestsatz anr Kosten 5.500.000,00 € (inkl. mv BS) 500.000,00 € Honorar 648.462,00 €
4	Grundleistung HOAI 2009 bzw. 2013 FBS-Tabelle	73,00%	361.853,70 €	73,00%	473.377,26 € 435.201,00 €
5	Umbauzuschlag	20,00%	72.370,74 €		0,00 €
6	Besondere Leistung	pauschal	10.000,00 €		0,00 €
	Summe Lph 5 bis 9 (ohne NK)		444.224,44 €		435.201,00 €
	Gesamtsummen		629.828,00 €		561.466,23 €
	<b>MindestsatzUNTERSCHREITUNG?</b> Vertragliches Gesamthonorar abzügl. fiktives Mindestsatzhonorar		68.361,77	<b>Nein</b>	
	Honorar (Netto)		629.828,00 €		
	Nebenkosten (lt. Vereinbarung)	5,00%	31.491,40 €		
	ZWS		661.319,40 €		
	Umsatzsteuer	19,00%	125.650,69 €		
	<b>Gesamthonorar</b>		<b>786.970,09 €</b>		